

# Thomas-Schützen Haunstetten e.V.

## Vereinssatzung

Fassung vom 26. Januar 2002

**§1 Name des Vereins:** Der Verein führt den Namen: Thomas-Schützen Haunstetten e.V. Der Sitz des Vereins ist in Augsburg (Stadtteil Haunstetten). Der Verein ist unter der Nummer 292 ins Vereinsregister eingetragen.

**§2 Zweck des Vereins:** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er dient der Pflege und der Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen und des Bayerischen Sportschützenbundes, Gau Augsburg, deren Satzung er anerkennt.

**§3 Aufnahme von Mitgliedern:** Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder (siehe §3a)
- c) Ehrenmitglieder

Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.

Mitglieder können werden: Personen, die einen guten Leumund haben und sich in geordneten Verhältnissen befinden. Für Minderjährige handeln die Eltern. Die Teilnahme am Schießbetrieb für Minderjährige erfolgt nach den gültigen Bestimmungen des Waffenrechtes.

Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Ausschuß. Ein zurückgewiesener Aufnahmeantrag kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

Das aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch die Beitrittserklärung die Satzungen des Vereins anzuerkennen und zu achten.

Mitglieder, die sich durch ganz besondere Verdienste für den Verein ausgezeichnet haben, können zu Ehrenmitgliedern durch die Hauptversammlung ernannt werden.

**§3a Jugendparagraph:** Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend, sie scheiden mit dem Ende des Kalenderjahres in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben aus. Unberührt bleiben Altersgrenzen für die Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen.

Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst. Der Verein stellt ihr Mittel zur Verfügung, über die sie in eigener Zuständigkeit entscheidet.

Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn verstoßen oder ihr widersprechen beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, so entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

**§4 Geschäftsjahr:** Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr

**§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder:** Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgelegten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs erlassenen Anordnungen zu respektieren.

Die Mitglieder sind gehalten bei Veranstaltungen (Freundschaftsschießen, Fahnenweihen, usw.) teilzunehmen. Die Mitglieder haben das Recht, die Schießsportstätte zu den bekannten Öffnungszeiten zu benutzen.

**§6 Erlöschen der Mitgliedschaft:** Die Mitgliedschaft erlöscht durch schriftliche Austrittserklärung bis spätestens 6 Wochen vor Jahresende (Stichtag: 20.11.) oder durch Tod des Mitglieds. Bereits geleistete Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Mitglied kann wegen folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- Schädigung des Vereinsinteresses, insbesondere durch unsportliches Verhalten oder groben Verstößen gegen diese Satzung
- Beitragsrückstand. Das Mitglied hat die Möglichkeit, den fälligen Beitrag nach Mahnung innerhalb eines Monats zu begleichen, geschieht dies nicht, so ist es aus dem Verein auszuschließen.

Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Ausschuß. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Schützenmeister. Berufung kann bei der Hauptversammlung und beim Bayerischen Schützenbund eingereicht werden. Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf den Verein und seine Einrichtungen.

**§7 Beiträge der Mitglieder:** Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag (mit Versicherung, jährlicher Einzug), dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

**§8 Leitung und Verwaltung:** Die Vereinsgeschäfte leitet der erste Schützenmeister und der zweite Schützenmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Ausschuß besteht aus:

1. & 2.	Schriftführer
1. & 2.	Kassier
1. & 2.	Sportleiter
1	KK-Referent
1	Sportpistolenreferent
1. & 2.	Damenleiter
1. & 2.	Jugendleiter
3	Beisitzer

Mehrfachbelegungen sind zulässig, jedoch müssen die Ämter von 1. & 2. SM, 1. KS, 1. SF und den 3 BS von verschiedenen Personen ausgeübt werden. Der 1. & 2. Schützenmeister werden jeweils auf 2 Jahre, der Ausschuß alljährlich gewählt.

Der Ausschuß unterstützt die Schützenmeister in der Leitung des Vereins. Er entscheidet über alle in der Satzung vorgesehenen Fälle. Die Ausschußsitzungen werden vom 1. bzw. 2. Schützenmeister geleitet.

Über alle Sitzungen werden von den amtierenden Schriftführern Protokolle geführt und vom Sitzungsleiter unterzeichnet. Fällt ein Ausschußmitglied vor einer Hauptversammlung aus, so kann der Ausschuß einen Ersatzmann wählen. Diese Bestimmung findet auf den Schützenmeister keine Anwendung

**§9 Aufgaben der Revisoren:** Die von der Hauptversammlung bestimmten Revisoren haben vor jeder Hauptversammlung eine Rechnungsprüfung vorzunehmen und in der Hauptversammlung darüber Bericht zu erstatten.

**§10 Verwendung der Vereinsmittel:** Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§11 Die Hauptversammlung:** Die Hauptversammlung wird vom 1., im Falle dessen Verhinderung vom 2. Schützenmeister geleitet.

Die Einladung muß mindestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch Zeitungsanzeige unter Mitteilung der einzelnen Tagesordnungspunkte erfolgen.

Die Tagesordnung sollte mindestens folgende Punkte enthalten:

- Bericht der Schützenmeister
- Bericht der Kassiere
- Bericht der Schriftführer
- Bericht der Sportleiter
- Bericht der Revisoren
- Entlastung des Ausschusses durch die Versammlung
- Neuwahl evtl. Satzungsänderungen (siehe nächster Paragraph)
- Verschiedenes

Ergänzungen zur Tagesordnung müssen bis spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung bei den Schützenmeistern eingereicht werden.

Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schützenmeister und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

**§12 Satzungsänderungen:** Satzungsänderungen können bei einer Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder verabschiedet werden. Wenn Satzungsänderungen vorgenommen werden, die der Gemeinnützigkeit des Vereins zugute kommen, ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

**§13 Auflösung des Vereins:** Wenn sich nicht mindestens 7 Mitglieder des Vereins verpflichten, diesen weiter zu führen, kann der Verein aufgelöst oder mit einem anderen Schützenverein verschmolzen werden.

Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur von einer Hauptversammlung mit 4/5-Mehrheit beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine diesbezügliche Beschlusfassung angekündigt wurde.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Augsburg die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Sport.

Dasselbe gilt bei Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

**§14 Historie dieser Satzung:** Die Satzung ist errichtet am 7. Oktober 1961. Änderungen fanden am 3. Februar 1984, 25.01.1992 und am 21.01.1995 statt. Die letzte Änderung fand am 26.01.2002 statt.